

Satzung zu Bürgeranträgen

vom 30.07.2018

Bekanntmachung: 01.08.2018 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) folgende Satzung:

§ 1

Antragsrecht

(1) ¹Antragsberechtigt bei Bürgerantrag sind alle Gemeindeglieder im Sinn des Art. 15 Abs. 2 GO, die am Tag der Einreichung des Bürgerantrags

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) ¹Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. ²Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

(5) Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2

Unterschriftenlisten

¹Bürgeranträge müssen auf Unterschriftenlisten eingereicht werden, jeweils eine Begründung sowie Namen und Anschriften von bis zu drei Personen enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall der Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen namentlich benannt werden. ³Eine Kurzbezeichnung des Bürgerantrags soll angegeben werden.

§ 3

Eintragungen

¹Die Personen, die den Bürgerantrag unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein. ²Das Geburtsdatum kann zur verbesserten Nachprüfbarkeit der Identität zusätzlich angegeben werden. ³In der Unterschriftenliste ist dies als freiwillige Angabe zu kennzeichnen. ⁴Fehlende Angaben führen nicht zur Ungültigkeit einer Eintragung, solange die Identität des Eintragenden eindeutig feststellbar ist. ⁵Der Bürgerantrag muss eigenhändig unterzeichnet sein. ⁶Darüber hinaus ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten. ⁷Die Unterschriften sind innerhalb einer Liste fortlaufend zu nummerieren. ⁸Die Unterschriftenlisten sind vor Einreichung fortlaufend zu nummerieren.

§ 4

Einreichung und Prüfung

(1) ¹Die Unterschriftenlisten sind im Original bei der Gemeinde einzureichen. ²Die Gemeinde vermerkt darauf Datum und Uhrzeit des Eingangs.

(2) Die Gemeinde prüft unverzüglich nach der Einreichung, ob die Unterschriftenlisten alle erforderlichen

Angaben enthalten und die erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht worden ist.

(3) ¹Für die Prüfung der erforderlichen Anzahl der Unterschriften legt die Gemeinde ein Bürgerverzeichnis an, in das alle Personen eingetragen werden, die am Tag der Einreichung des Bürgerantrags Gemeindeglieder sind. ²In das Bürgerverzeichnis sind die Gemeindeglieder nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. ³Es wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ⁴Das Bürgerverzeichnis wird nicht zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) ¹Die Unterschriftenlisten dürfen nur in dem Umfang ausgewertet werden, als es zur Feststellung der Zahl der erforderlichen Unterschriften erforderlich ist. ²Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(5) Die Gemeinde teilt den vertretungsberechtigten Personen das Ergebnis der Prüfung nach deren Abschluss unverzüglich mit.

§ 5

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Zulassung stellt das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Stadtratsgremium fest, ob

1. eine gemeindliche Angelegenheit vorliegt (Das heißt, Bürgeranträge können sich mit Angelegenheiten des eigenen wie des übertragenen Wirkungskreises befassen),
2. ein Bürgerantrag nicht nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 GO ausgeschlossen ist,
3. eine ausreichende Begründung angegeben wurde,
4. nicht mehr als drei vertretungsberechtigte Personen benannt wurden,
5. die verlangte Maßnahme nicht gegen geltendes Recht oder vertragliche Bindungen verstößt und
6. die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften erreicht wurde.

(2) Einzelne Unterschriftenlisten sind ungültig, wenn sie den Anforderungen des § 2 Satz 1 nicht genügen.

(3) ¹Einzelne Eintragungen sind ungültig,

1. wenn sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. wenn sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
3. wenn die eingetragene Person nicht antragsberechtigt ist.

²Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Ein Bürgerantrag, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, ist nicht zuzulassen.

(5) Die Entscheidung des für die Behandlung der Angelegenheit zuständigen Stadtratsgremiums über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerantrags und gegebenenfalls einem betroffenen Dritten bekannt gegeben.

§ 6

Behandlung im zuständigen Gemeindeorgan (Ausschuss/Stadtrat)

Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Stadtratsgremium innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

§ 7

Sicherung der Unterlagen

Die Unterschriftenlisten und Bürgerverzeichnisse sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

§ 8

Verwahrung und Vernichtung der Unterlagen

Unterschriftenlisten und Bürgerverzeichnisse sind nach Ablauf von zwölf Monaten seit der abschließenden Behandlung in dem für die Behandlung der Angelegenheit zuständigen Stadtratsgremium zu vernichten, wenn sie nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Behandlung in den Stadtratsgremien, für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können oder für Archivzwecke von Bedeutung sein können.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.